



HESSISCHER LANDTAG

22. 03. 2019

Plenum

Gesetzentwurf

Fraktion DIE LINKE

Hessisches Gesetz zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch

A. Problem

Bundesweit und zunehmend auch in Hessen belagern religiöse Fundamentalistinnen und Fundamentalisten Einrichtungen der Schwangerschafts(konflikt)beratung sowie Kliniken und Praxen von Ärztinnen und Ärzten, die Schwangerschaftsabbrüche vornehmen. Erklärtes Ziel dieser sogenannten Mahnwachen ist es, Abtreibungen zu verhindern. Frauen sollen moralisch unter Druck gesetzt und öffentlich angeprangert werden. Damit behindern die Selbstbestimmungsgegnerinnen und -gegner der sog. Lebensschutzbewegung nicht nur die körperlichen und sexuellen Selbstbestimmungsrechte der Frauen, sondern auch die gesetzlichen Schutzbestimmungen des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG), welche Frauen sowohl eine anonyme als auch vollständig ergebnisoffene Beratung zusichern.

B. Lösung

Um Frauen, die Beratung suchen und/oder in einer Schwangerschaftskonfliktsituation sind, vor dem Eingriff in ihre Persönlichkeitsrechte zu schützen, werden das unmittelbare Umfeld von Beratungsstellen nach dem SchKG sowie Kliniken und Arztpraxen mit einem Bannkreis versehen. In einem Umfeld von ca. 150 Metern werden zu Öffnungstagen von Beratungs- oder Behandlungsstellen Versammlungen beschränkt, sofern sie sich thematisch auf die Aufgaben der Schwangerschaftskonfliktberatung beziehen.

C. Befristung

Keine.

D. Alternativen

Keine.

E. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

F. Unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern

Der vorliegende Gesetzentwurf stärkt die körperlichen und sexuellen Selbstbestimmungsrechte von betroffenen Frauen und folgt damit auch den Empfehlungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau der Vereinten Nationen (CEDAW). Er sichert zugleich die verbrieften Rechte des SchKG (Anonymität und ergebnisoffenheit der Beratung).

G. Besondere Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung

Keine.

Der Landtag wolle das folgende Gesetz beschließen:

**Hessisches Gesetz
zum Schutz der Rechte von schwangeren Frauen
bei Schwangerschaftsberatung und -abbruch**

Vom

§ 1

Zweck des Gesetzes; Anwendungsbereich

Um Beratungsstellen nach § 3 Schwangerschaftskonfliktgesetz (SchKG) vom 27. Juli 1992 (BGBl. I S. 1398), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), sowie Arztpraxen und Kliniken, in denen Schwangerschaftsabbrüche vorgenommen werden, wird ein befriedeter Bannkreis (Bannmeile) von ca. 150 Metern gebildet, in dem, in Ergänzung zu § 16 Abs. 1 Satz 1 des Versammlungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 1978 (BGBl. I S. 1789), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2366), öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge grundsätzlich verboten sind, sofern sie sich thematisch auf die Beratungsleistungen nach § 2 Abs. 2 SchKG beziehen.

§ 2

Örtliche Festlegung der Bannmeilen

Die genaue Begrenzung der jeweiligen Bannmeile wird durch die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden nach Maßgabe des § 1 bestimmt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 3

Ausnahmen; Antragsverfahren

- (1) Demonstrationen, die lediglich einmalig an den Einrichtungen vorbeiziehen und keine Zwischenkundgebung an den Einrichtungen durchführen, fallen nicht unter dieses Gesetz.
- (2) Ausnahmen von dem Verbot nach § 1 können die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden für den Einzelfall ausschließlich an Ruhetagen der Einrichtungen gestatten.
- (3) Der Antrag auf Zulassung einer Ausnahme für den Einzelfall soll spätestens am zehnten Tag vor der beabsichtigten Versammlung oder dem Aufzug eingereicht werden. Der Entscheid über die Ausnahmegewährung wird durch die örtlich zuständige Ordnungsbehörde öffentlich bekannt gemacht.

§ 4

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Versammlungsfreiheit (Art. 8 Abs. 1 Grundgesetz, Art. 14 Hessische Verfassung) wird durch dieses Gesetz eingeschränkt.

§ 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Das Schwangerschaftskonfliktgesetz sichert Frauen, Männern und Paaren anonyme und ergebnisoffene Beratungen zu Schwangerschaft, Familienplanung und ggf. Konfliktsituationen zu. Diese Gesetzesziele werden durch die seit einigen Jahren vermehrt auftretenden „Mahnwachen“ von Abtreibungsgegnerinnen und -gegnern verletzt, die darauf zielen, Frauen bloßzustellen und durch moralischen Druck den Weg in Beratungsstellen, Praxen und Kliniken und damit zur gesetzlichen Beratungsleistung sowie zum Abbruch einer ungewollten Schwangerschaft zu erschweren.

Nach allgemein gültiger Auffassung bieten die derzeitigen versammlungsrechtlichen Bestimmungen keine Handhabe, um Personen, die Beratungsstellen, Arztpraxen oder Kliniken aufsuchen wollen, vor diesem übergreifigen Verhalten zu schützen. Deshalb wird in Anlehnung an das Hessische Bannmeilengesetz und in Ergänzung zum in Hessen weiterhin gültigen Versammlungsrecht des Bundes eine grundsätzliche Bannmeile um diese Einrichtungen verfügt. Der Radius der Bannmeile soll ungefähr 150 Meter betragen, um ihn den örtlichen Gegebenheiten anpassen zu können.

Zu § 1

§ 1 benennt den Schutzzweck und die Einrichtungen, die von der Bannmeile erfasst werden. Es wird zudem festgelegt, dass sich dieser befriedete Bannkreis von ca. 150 Metern ausschließlich auf Versammlungen erstreckt, die sich auf die Aufgaben des SchKG beziehen. Dabei spielt es für das Versammlungsverbot keine Rolle, ob dieser Demonstrationzweck sich bereits bei der Anmeldung oder erst bei der Durchführung erschließt.

Zu § 2

Die Regelung ermächtigt die örtlich zuständigen Ordnungsbehörden, nach der Identifikation der Einrichtungen nach § 1 die genaue Bemessung der Bannmeilen festzulegen und bekanntzumachen.

Zu § 3

Abs. 1 stellt klar, dass es sich bei dem befriedeten Bannkreis nicht um eine generelle Demonstrationsverbotszone handelt. Neben der thematischen Begrenzung nach § 1 sollen insbesondere Dauerkundgebungen untersagt werden.

Abs. 2 legt fest, dass Ausnahmen vom grundsätzlichen Demonstrationsverbot an Ruhetagen der Einrichtungen möglich sind. Damit wird der möglichst breiten Nutzung des Versammlungsrechts unter gleichzeitiger Beachtung des gesetzlichen Schutzzweckes dieses Gesetzes Rechnung getragen.

Abs 3 regelt das Antragsverfahren für Ausnahmen vom grundsätzlichen Versammlungsverbot. Der vorgegebene Zeitraum von zehn Tagen soll ermöglichen, dass die Ordnungsbehörde in der Lage ist, in Rücksprache mit der betroffenen Einrichtung mögliche Änderungen von Ruhetagen etc. zu überprüfen. Die öffentliche Bekanntmachung dient dem Schutz von Personen, die Beratungsstellen, Arztpraxen oder Kliniken aufsuchen wollen.

Zu § 4

Die Vorschrift trägt dem Zitiergebot des Art. 19 Abs. 1 GG Rechnung.

Zu § 5

Hier wird das Inkrafttreten geregelt.

Auf eine Befristung des Gesetzes ist zu verzichten, da die Schutzrechte aus dem SchKG dauerhaft zu gewähren sind.

Wiesbaden, 22. März 2019

Die Fraktionsvorsitzende:
Janine Wissler